



## BÜROKRATIEKOSTEN DER LANDESBAUORDNUNG

### Niedersächsische Staatskanzlei legt Abschlussbericht zu Analyse des Landesbaurechts für Niedersachsen vor

Das Pilotprojekt „Standard-Kosten-Modell-Messung der Landesbauordnungen“ ist das erste Großprojekt zur Messung von Kosten, die durch (gesetzliche) Informationspflichten bestehen. Analysiert wurde das Landesbaurecht der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes. Nach einem Auftakt-Workshop am 16. Januar 2006 liegt der Abschlussbericht mit den Ergebnissen für das Land Niedersachsen nun vor.

Gemessen werden sollte, die Belastung der Wirtschaft durch die ihr vom Staat auferlegte Bürokratie, wobei die Kostenerhebung nach dem „Standard-Kosten-Modell“ sich auf die sogenannten „Informationskosten“ beschränkt. Sinn, Zweck oder Nutzen von Informationspflichten werden nicht bewertet. Untersucht werden lediglich die entstehenden Kosten und deren Ursachen. Diese Vorgehensweise zielt in einer ersten Stufe auf die Herstellung von Transparenz, der sich danach eine Diskussion um Inhalte und politische Bewertung des Ergebnisses anschließen soll.

#### ■ INFORMATIONSPLICHTEN AUS DEM NIEDERSÄCHSISCHEN BAURECHT

- Identifiziert wurden im Niedersächsischen Landesbaurecht insgesamt 61 Informationspflichten mit 189 Informationsanforderungen. Jährlich führt dies zu Kosten für die niedersächsische Wirtschaft in Höhe von 3,7 Mio. Euro.
- 50 Prozent der Gesamtinformationskosten entfallen dabei insgesamt auf „normale“ Baugenehmigungsverfahren, vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 a NBauO sowie die Genehmigungsfreistellung nach § 69 a NBauO.
- Einen besonders hohen Kostenanteil von rund 1 Mio. Euro im Jahr verursachen vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, was allerdings nicht auf im Einzelnen hohe Kosten, sondern hohe Fallzahlen zurückzuführen ist. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren hat das normale Baugenehmigungsverfahren als Standardverfahren in Niedersachsen abgelöst.
- Nach Auffassung der Niedersächsischen Staatskanzlei belegt der verhältnismäßig geringe Gesamtbeitrag, dass in Niedersachsen offensichtlich bereits „viel Positives“ geschehen sei; der Erfolg des bisherigen Ansatzes im Niedersächsischen Bauordnungsrecht, bürokratische Vorgaben und Verfahren zu vereinfachen, sei durch die Projektergebnisse bestätigt worden.



Im Ergebnis machen die Informationskosten im Rahmen des Niedersächsischen Bauordnungsrechtes lediglich 0,24 Prozent der Baukosten aus und stützen den ersten Befund, dass solche Informationskosten – gerade auch für den einzelnen Wirtschaftspartner – relativ gering sind. Die häufig angeführte und in der Regel nur „gefühlte“ hohe Bürokratiekostenbelastung habe sich danach für das Bauordnungsrecht in Niedersachsen nicht bestätigt.

#### ■ EUROPÄISCHES RECHT UND BUNDESRECHT ALS KOSTENTREIBER

Das Ergebnis der Untersuchung belegt darüber hinaus, dass der weitaus größte Teil der Bürokratiekostenbelastung weniger auf Landesrecht beruht als auf EU-Recht und Bundesrecht. Wo die überwiegende Mehrheit der identifizierten Informationspflichten auf originärem Landesrecht beruht und damit vom Landesgesetzgeber unmittelbar beeinflussbar ist, kommt es zu einer eher geringen Bürokratiekostenbelastung der Wirtschaft vor Ort. Nach ersten Schätzungen sollen die Bundesländer für höchstens 5 Prozent der bauordnungsrechtlichen Informationskosten verantwortlich sein, mindestens 95 Prozent dagegen europarechtliche und bundesrechtliche Gründe haben.

#### ■ SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR NIEDERSACHSEN

Aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen kann Regulierung unerlässlich sein. Andererseits gibt es Bereiche, wo mit Stärkung der Eigenverantwortung des Einzelnen unnötige Bürokratie vermieden werden kann. Im Baubereich – das zeigt die Untersuchung nach Auffassung der Staatskanzlei – ist Niedersachsen auf einem guten Weg, zu deregulieren, ohne dass die Gefahrenabwehr vernachlässigt wird. Bei der in Niedersachsen beabsichtigten umfassenden Novellierung der NBauO sollen die vorliegenden Ergebnisse berücksichtigt werden, insbesondere auch zur weiteren Vereinfachung bauordnungsrechtlicher Verfahren.

RA Axel Plankemann  
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 02/2007